

Offenlegungsbericht

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2021

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SpkG NRW	Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)
SVWL	Sparkassenverband Westfalen-Lippe
VSR	Vorsorgereserven

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	1
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	1
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	1
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	2
1.4	Medium der Offenlegung	2
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	2
2.1	Angaben zu Gesamtrisikobeträgen und Eigenmittelanforderungen	2
2.2	Angaben zu Schlüsselparametern	4
3	Offenlegung von Risikomanagementzielen und –politik	5
3.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil	5
3.1.1	Qualitative Angaben zum Adressrisiko	8
3.1.1.1	Offenlegungsanforderungen und Definition	8
3.1.1.2	Adressrisiken im Kundengeschäft	8
3.1.1.3	Adressrisiken im Eigengeschäft	10
3.1.2	Qualitative Angaben zum Marktrisiko	11
3.1.2.1	Offenlegungsanforderungen und Definition	11
3.1.2.2	Marktrisiken aus Zinsen (Zinsänderungsrisiken)	11
3.1.2.3	Marktrisiken aus Spreads	12
3.1.2.4	Aktienkursrisiken	13
3.1.3	Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko	13
3.1.4	Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko	14
3.1.5	Qualitative Angaben zu weiteren Risikoarten	14
3.1.6	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	15
3.2	Angaben zur Unternehmensführung	15
4	Offenlegung von Eigenmitteln	17
4.1	Angaben zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	17
4.2	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	22
5	Offenlegung der Vergütungspolitik	24
5.1	Angaben zur Vergütungspolitik	24
5.1.1	Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien	24
5.1.2	Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems	24
5.1.2.1	Allgemeine Angaben	24
5.1.2.2	Vorstand sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstandes	25
5.1.2.3	Außertariflich Beschäftigte	25
5.1.2.4	Tarifbeschäftigte	25
5.1.2.5	Art und Weise der Gewährung	25
5.1.2.6	Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	26
5.1.2.7	Überprüfung der Vergütungssysteme	26
5.1.2.8	Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen	26
5.1.2.9	Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil	26
5.1.2.10	Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt	26
5.2	Angaben zur Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde	27

5.3	Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	28
5.4	Angaben zu zurückbehaltener Vergütung	28
5.5	Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	29
6	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	29

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Münsterland Ost alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR genannten Informationen (Informationen zum Eigenkapital, zu den eingegangenen Risiken und zu den Risikomanagementprozessen) offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Der Prozess der Erstellung wird prüferisch von der Internen Revision begleitet. Nach Erstellung legt die zuständige Fachabteilung den Bericht dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und der Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 6 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse Münsterland Ost die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelninstitutsbezogen.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch. Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 e) und h) CRR (Die Sparkasse verwendet keine Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz)
- Art. 438 g) CRR (Die Sparkasse gehört nicht einem Finanzkonglomerat an)
- Art. 439 l) CRR (die Offenlegung gemäß Art. 452 g) CRR, Informationen über die wichtigsten Parameter der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des IRB-Ansatzes) (Die Sparkasse verwendet keinen IRB-Ansatz)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut)
- Art. 442 c) und f) CRR (Die Sparkasse übersteigt die Brutto-NPL-Quote von 5% nicht)
- Art. 449 CRR (Bei der Sparkasse sind Verbriefungspositionen nicht vorhanden)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird bei der Sparkasse nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt)
- Art. 453 b), g) und j) CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisikoanpassungen wird bei der Sparkasse nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko)

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Münsterland Ost gilt weder als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR, noch als großes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 146 CRR. Außerdem gilt die Sparkasse Münsterland Ost gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435 (Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik) Abs. 1 Buchst. a), e) und f),
- Art. 435 (Angaben über Unternehmensführungsregelungen) Abs. 2 Buchst. a), b) und c),
- Art. 437 (Offenlegung von Eigenmitteln) Buchst. a),
- Art. 438 (Angaben über Eigenmittelanforderungen) Buchst. c) und d),
- Art. 447 (Angaben zu den Schlüsselparametern) und
- Art. 450 (Offenlegung der Vergütungspolitik) Abs. 1 Buchst. a) bis d), h), i), j) und k) CRR.

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse (www.sparkasse-mslo.de) im Bereich „Ihre Sparkasse/Geschäftsbericht“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Gesamtrisikobeträgen und Eigenmittelanforderungen

Die Vorlage EU OV1 zeigt gemäß Art. 438 Buchst. d) CRR die relevanten Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen der Sparkasse. Aufgrund der erstmaligen Offenlegung nach den Anforderungen der CRRII entfallen Vergleichsangaben zum Vorjahresstichtag.

In Mio. EUR		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	6.091,9	5.602,1	487,4
2	Davon: Standardansatz	6.091,9	5.602,1	487,4
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	k. A.	k. A.	k. A.
4	Davon: Slotting-Ansatz	k. A.	k. A.	k. A.
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	k. A.	k. A.	k. A.
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	k. A.	k. A.	k. A.
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	5,3	8,9	0,4
7	Davon: Standardansatz	0,0	k. A.	0,0
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	k. A.	k. A.	k. A.
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	k. A.	k. A.	k. A.
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	5,3	8,9	0,4

9	Davon: Sonstiges CCR	k. A.	k. A.	k. A.
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	k. A.	k. A.	k. A.
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	k. A.	k. A.	k. A.
17	Davon: SEC-IRBA	k. A.	k. A.	k. A.
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	k. A.	k. A.	k. A.
19	Davon: SEC-SA	k. A.	k. A.	k. A.
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	k. A.	k. A.	k. A.
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	41,3	41,5	3,3
21	Davon: Standardansatz	41,3	41,5	3,3
22	Davon: IMA	k. A.	k. A.	k. A.
EU 22a	Großkredite	k. A.	k. A.	k. A.
23	Operationelles Risiko	450,8	468,0	36,1
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	450,8	468,0	36,1
EU 23b	Davon: Standardansatz	k. A.	k. A.	k. A.
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	k. A.	k. A.	k. A.
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	20,0	-	1,6
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	6.589,3	6.120,6	527,1

Tabelle: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge

Zu den Beträgen unter den Abzugsschwellenwerten mit einem Risikogewicht von 250 % (Zeile 24) können keine Angaben für das Vorjahr offengelegt werden, da diese erstmalig zum 30.06.2021 gemeldet wurden und somit keine Angaben für den 31.12.2020 vorliegen.

Die Eigenmittelanforderungen der Sparkasse betragen zum 31.12.2021 527,1 Mio. EUR. Diese leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen im Wesentlichen aus Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko (487,4 Mio. EUR), für das Gegenparteiausfallrisiko (0,4 Mio. EUR), für das Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko) (3,3 Mio. EUR) und für das Operationelle Risiko (36,1 Mio. EUR). Für das Abwicklungsrisiko, für Verbriefungspositionen im Anlagebuch sowie für Großkredite bestehen keine Eigenmittelanforderungen.

Die Sparkasse nutzt zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

2.2 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) und Artikel 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

In Mio. EUR		a
		31.12.2021
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)	
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.216,7
2	Kernkapital (T1)	1.216,7
3	Gesamtkapital	1.216,7
	Risikogewichtete Positionsbeträge	
4	Gesamtrisikobetrag	6.589,3
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	18,47
6	Kernkapitalquote (%)	18,47
7	Gesamtkapitalquote (%)	18,47
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,50
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,84
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,50
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,00
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,97
	Verschuldungsquote	
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	11.340,3
14	Verschuldungsquote (%)	10,73

	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,16
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,16
	Liquiditätsdeckungsquote	
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.545,9
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.131,1
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	281,5
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	849,6
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	181,96
	Strukturelle Liquiditätsquote	
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	10.244,8
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	8.222,8
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	124,59

Tabelle: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Sparkasse entfallen ausschließlich auf hartes Kernkapital. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 10,73 %. Die Liquiditätsdeckungsquote (181,96 %) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (124,59%) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.

3 Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

In der Geschäftsstrategie werden die Ziele des Instituts für jede wesentliche Geschäftstätigkeit sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt. Die Risikostrategie umfasst die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

Die Risikoinventur umfasst die systematische Identifizierung der Risiken sowie die Einschätzung der Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der mit den Risiken verbundenen Risikokonzentrationen. Basis der Risikoinventur bilden die relevanten Risikoarten bzw. -kategorien.

Auf Grundlage der für das Geschäftsjahr 2021 durchgeführten Risikoinventur wurden folgende Risiken als wesentlich eingestuft:

Risikoart	Risikokategorie
Adressenausfallrisiken	Kundengeschäft
	Eigengeschäft
Marktpreisrisiken	Zinsen (Zinsänderungsrisiko)
	Spreads
	Aktien
Beteiligungsrisiken	
Liquiditätsrisiken	Zahlungsunfähigkeitsrisiko
Operationelle Risiken	

Der Ermittlung der periodischen Risikotragfähigkeit liegt ein Going-Concern-Ansatz zu Grunde, wonach sicherstellt ist, dass auch bei Verlust des bereitgestellten Risikodeckungspotenzials die regulatorischen Mindestkapitalanforderungen erfüllt werden können. Das bereitgestellte Gesamtlimit hat im Jahr 2021 stets ausgereicht, um die periodischen Risiken abzudecken. Zum 31.12.2021 beträgt das Gesamtlimit 358,7 Mio. EUR. Zur Berechnung des gesamtinstitutsbezogenen Risikos wurde das Konfidenzniveau auf 99,0 % und eine rollierende Zwölf-Monats-Betrachtung einheitlich festgelegt. Die Risikotragfähigkeit wird monatlich ermittelt. Wesentliche Bestandteile des bereitgestellten Risikodeckungspotenzials sind u.a. das Betriebsergebnis vor Bewertung unter Verrechnung bereits eingetretener Bewertungsrisiken des laufenden Jahres sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB (anteilig).

Das auf der Grundlage des bereitgestellten Risikodeckungspotenzials eingerichtete Limitsystem stellt sich in der periodischen Risikotragfähigkeit zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

Risikoart	Risikokategorie	Limit	Anrechnung	
		Mio. EUR	Mio. EUR	%
Adressenausfallrisiken	Kundengeschäft	70,0	57,3	81,9
	Eigengeschäft	22,0	7,7	34,8
Marktpreisrisiken	Zinsen (Zinsänderungsrisiko)	53,0	24,5	46,3
	Marktpreisrisiken Eigengeschäft (Spreadrisiko, Aktienrisiko)	136,2	72,7	53,4
Beteiligungsrisiken		68,0	60,0	88,2
Operationelle Risiken		9,5	7,1	74,6

Der Ermittlung der wertorientierten Risikotragfähigkeit liegt ein Liquidationsansatz zu Grunde. Eine Risikoabdeckung durch das bereitgestellte Risikodeckungspotenzial war im Jahr 2021 zu jeder Zeit gegeben. Zum 31.12.2021 betrug das Gesamtrisikolimit 877,0 Mio. EUR. Zur Berechnung des gesamtinstitutsbezogenen Risikos wurde das Konfidenzniveau auf 99,9 % festgelegt. Die Risikotragfähigkeit wird monatlich ermittelt. Wesentliche Bestandteile des bereitgestellten Risikodeckungspotenzials sind u.a. stille Reserven sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB (anteilig).

Das auf der Grundlage des bereitgestellten Risikodeckungspotenzials eingerichtete Limitsystem stellt sich in der ökonomischen Risikotragfähigkeit zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

Risikoart	Risikokategorie	Limit	Anrechnung	
		Mio. EUR	Mio. EUR	%
Adressenausfallrisiken		150,0	82,7	55,2
	davon: Kundengeschäft		64,8	
	davon: Eigengeschäft		17,9	
Marktpreisrisiken		620,0	513,8	82,9
	davon: Zinsänderungsrisiko		297,9	
	davon: Optionsrisiko (zinsinduziert)		34,6	
	davon: Spreadrisiko		105,3	
	davon: Aktienrisiko		76,0	
Beteiligungsrisiken		73,0	64,0	87,7
Operationelle Risiken		34,0	25,1	73,7

Die zuständigen Stellen steuern die Risiken im Rahmen der bestehenden organisatorischen Regelungen und der Limitvorgaben des Vorstands.

Die der Risikotragfähigkeit zu Grunde liegenden Annahmen sowie die Angemessenheit der Methoden und Verfahren werden jährlich überprüft.

Stresstests werden regelmäßig durchgeführt. Als Ergebnis dieser Simulationen zum 31.12.2021 ist festzuhalten, dass das Szenario "schwerer konjunktureller Abschwung" den größten Anstieg der Risiken verursachen würde. Da diese gleichzeitig aber in beiden Risikotragfähigkeitsrechnungen durch das maximal mögliche Gesamtrisikolimit abgedeckt sind, wäre die Risikotragfähigkeit auch unter diesem Stressszenario gegeben. Anlassbezogen wurden auch mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Risikolage der Sparkasse untersucht.

Um einen möglichen etwaigen Kapitalbedarf rechtzeitig identifizieren zu können, besteht ein zukunftsgerichteter Kapitalplanungsprozess bis zum Jahr 2026. Dabei wurden Annahmen über die künftige Ergebnisentwicklung sowie den künftigen Kapitalbedarf getroffen, wie z. B. rückläufige Betriebsergebnisse aufgrund einer anhaltenden Niedrigzinsphase. Für den im Rahmen der Kapitalplanung zum 30.09.2021 betrachteten Zeitraum bis zum Jahr 2026 können die Mindestanforderungen an die Eigenmittelausstattung auch bei adversen Entwicklungen vollständig eingehalten werden. Es besteht ein ausreichendes internes Kapital (einsetzbares Risikodeckungspotenzial), um die Risikotragfähigkeit im Betrachtungszeitraum unter Going-Concern-Aspekten sicherstellen zu können. Im Vergleich zum Unternehmensplanungsszenario kommt es jedoch unter der Annahme „adverser Entwicklungen“ zur Reduzierung des für die Risikotragfähigkeit nach MaRisk verbleibenden freien periodischen Risikodeckungspotenzials. Auf Basis des aktuellen Risikoszenarios wäre die Risikotragfähigkeit allerdings weiterhin darstellbar. Im Rahmen der Unternehmensplanung wurden Maßnahmen beschlossen, um den Geschäftserfolg der Sparkasse auch vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase nachhaltig zu sichern.

Der Sicherung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen dienen die Einrichtung von Funktionstrennungen bei Zuständigkeiten und Arbeitsprozessen sowie insbesondere die Tätigkeit der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion und der funktionsfähigen Internen Revision.

Das Risikocontrolling, das aufbauorganisatorisch von Bereichen, die Geschäfte initiieren oder abschließen, getrennt ist, hat die Funktion, die wesentlichen Risiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu überwachen und darüber zu berichten. Dem Risikocontrolling obliegt die Methodenauswahl, die Überprüfung der Angemessenheit der eingesetzten Methoden und Verfahren sowie die Errichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse. Zusätzlich verantwortet das Risikocontrolling die Umsetzung der aufsichtlichen und gesetzlichen Anforderungen, die Erstellung der Risikotragfähigkeitsberechnung und die laufende Überwachung der Einhaltung von Risikolimiten. Es unterstützt den Vorstand in allen risikopolitischen Fragen und ist an der Erstellung und Umsetzung der Risikostrategie maßgeblich beteiligt. Die für die Überwachung und Kommunikation von Risiken zuständige Risikocontrolling-Funktion wird durch die Mitarbeiter des Referats Risikocontrolling und Finanzen wahrgenommen. Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion obliegt dem Leiter des Bereichs Unternehmenssteuerung. Unterstellt ist er dem Vorstandsvorsitzenden (Überwachungsvorstand).

Das Risikomanagementsystem erfüllt die mit der Emission von Hypotheken-Namenspfandbriefen verbundenen Anforderungen nach § 27 PfandBG.

Verfahren zur Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten (Neu-Produkt-Prozess) sind festgelegt. Zur Einschätzung der Wesentlichkeit geplanter Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie den IT-Systemen bestehen Definitionen und Regelungen.

Das Reportingkonzept umfasst die regelmäßige Berichterstattung sowohl zum Gesamtbankrisiko als auch für einzelne Risikoarten. Die Berichte enthalten neben quantitativen Informationen auch eine qualitative Beurteilung zu wesentlichen Positionen und Risiken. Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und dafür geplante Maßnahmen wird gesondert eingegangen.

Der Verwaltungsrat wird vierteljährlich über die Risikosituation auf der Grundlage des Gesamtrisikoberichts informiert. Neben der turnusmäßigen Berichterstattung ist auch geregelt, in welchen Fällen eine Ad-hoc-Berichterstattung zu erfolgen hat.

3.1.1 Qualitative Angaben zum Adressrisiko

3.1.1.1 Offenlegungsanforderungen und Definition

Die Vorlage EU CRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Adressrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Das Adressenausfallrisiko beinhaltet im Allgemeinen die Gefahr, dass aufgrund von Bonitätsveränderungen und/oder des Ausfalls eines Schuldners Verluste entstehen. Das Adressenausfallrisiko betrifft im Speziellen bilanzwirksame Forderungen in Form von Krediten und Wertpapieren.

Das Ausfallrisiko umfasst die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert, welche aus einem drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsausfall eines Schuldners erfolgt. Daneben bezeichnet das Migrationsrisiko die Gefahr von Wertverlusten, da aufgrund der Bonitätseinstufung ein höherer Spread gegenüber der risikolosen Kurve berücksichtigt werden muss.

Ebenfalls Teil des Adressrisikos im Kunden- und Eigengeschäft ist das bonitätsinduzierte Länderrisiko im Sinne eines Ausfalls oder einer Bonitätsveränderung eines Schuldners. Der Schuldner kann ein ausländischer öffentlicher Haushalt oder ein Schuldner sein, der nicht selbst ein öffentlicher Haushalt ist, aber seinen Sitz im Ausland und somit in einem anderen Rechtsraum hat.

3.1.1.2 Adressrisiken im Kundengeschäft

Die Steuerung der Adressenausfallrisiken des Kundengeschäfts erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Größenklassenstruktur, der Bonitäten, der Branchen, der gestellten Sicherheiten sowie des Risikos der Engagements.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Trennung zwischen Markt (1. Votum) und Marktfolge (2. Votum) bis in die Geschäftsverteilung des Vorstands
- regelmäßige Bonitätsbeurteilung und Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf Basis aktueller Unterlagen
- Einsatz standardisierter Risikoklassifizierungsverfahren (Rating- und Scoringverfahren) in Kombination mit bonitätsabhängiger Preisgestaltung und bonitätsabhängigen Kompetenzen
- interne, bonitätsabhängige Richtwerte für Kreditobergrenzen, die unterhalb der Großkreditgrenzen des KWG liegen, dienen der Vermeidung von Risikokonzentrationen im Kundenkreditportfolio. Einzelfälle, die diese Obergrenze überschreiten, unterliegen einer verstärkten Beobachtung
- regelmäßige Überprüfung von Sicherheiten
- Einsatz eines Risikofrüherkennungsverfahrens, das gewährleistet, dass bei Auftreten von signifikanten Bonitätsverschlechterungen frühzeitig risikobegrenzende Maßnahmen eingeleitet werden können

- festgelegte Verfahren zur Überleitung von Kreditengagements in die Intensivbetreuung oder Sanierungsbetreuung
- Berechnung der Adressenausfallrisiken für die Risikotragfähigkeit mit dem Kreditrisikomodell „Credit Portfolio View“
- Kreditportfolioüberwachung auf Gesamthausebene mittels regelmäßigem Reporting

Das Kundenkreditgeschäft der Sparkasse gliedert sich in die großen Gruppen gewerbliche Kredite, Kredite an Privatpersonen und Kredite an öffentliche Haushalte (Nettokreditvolumen zum Bilanzstichtag, d. h. nach Abzug von Einzelwertberichtigungen und Vorsorgereserven):

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	
	Mio. EUR 31.12.2021	Mio. EUR 31.12.2020
Gewerbliche Kredite	5.468,1	5.375,6
Kredite an Privatpersonen	4.408,4	4.148,4
Kredite an öffentliche Haushalte	410,0	428,2
Gesamt	10.286,5	9.952,2

Die regionale Wirtschaftsstruktur spiegelt sich auch im Kreditgeschäft der Sparkasse wider. Den Schwerpunktbereich der Kredite an Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Personen bilden mit 29,9 % die Ausleihungen an das Grundstücks- und Wohnungswesen sowie mit 29,7 % an das sonstige Dienstleistungsgewerbe.

Die Größenklassenstruktur des Kundenkreditgeschäfts nach Wirtschaftsverbänden zeigt insgesamt eine breite Streuung der Ausleihungen:

Größenklasse	1	2	3	4	5	6
in Mio. EUR	< 10	≥ 10 < 20	≥ 20 < 30	≥ 30 < 40	≥ 40 < 50	≥ 50
Anzahl in %	99,92	0,05	0,02	0,00	0,00	0,01
Volumen in %	72,16	8,09	6,27	1,02	2,18	10,27

Im Vergleich zu der Gruppe verbundener Kunden nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR bzw. Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG bilden Wirtschaftsverbände eine insgesamt breitere Gruppe aller wirtschaftlich voneinander abhängigen Personen bzw. Unternehmen ab.

Die Risikostrategie ist ausgerichtet auf Kreditnehmer mit guten Bonitäten bzw. geringeren Ausfallwahrscheinlichkeiten. Zum 31. Dezember 2021 ergibt sich im Kundengeschäft folgende Ratingklassenstruktur:

Ratingklasse	Anzahl in %	Volumen in %
1 bis 5	87,11	76,88
6 bis 10	8,79	20,59
11 bis 15	3,62	2,08
16 bis 18	0,49	0,45

Das Länderrisiko, das sich aus unsicheren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines anderen Landes ergeben kann, ist für die Sparkasse von untergeordneter Bedeutung. Das an Kreditnehmer mit Sitz im Ausland ausgelegte Kreditvolumen einschließlich Wertpapiere betrug am 31. Dezember 2021 0,59 % des Nettokreditvolumens.

Konzentrationen bestehen aufgrund der regionalen Begrenzung des Geschäftsgebietes sowie im Bereich der regionalen, grundpfandrechtlichen Sicherheiten.

Insgesamt ist das Kreditportfolio sowohl nach Größenklassen als auch nach Ratinggruppen gut diversifiziert.

Risikovorsorgemaßnahmen sind für alle Engagements vorgesehen, bei denen nach umfassender Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer davon ausgegangen werden kann, dass es voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird, alle fälligen Zins- und Tilgungszahlungen gemäß den vertraglich vereinbarten Kreditbedingungen zu vereinnahmen. Bei der Bemessung der Risikovorsorgemaßnahmen werden die voraussichtlichen Realisationswerte der gestellten Sicherheiten berücksichtigt. Für latente Risiken im Forderungsbestand werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Im Rahmen der erforderlichen Zukunftsbetrachtung haben wir das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Situation einzelner Branchen sowie Einschätzungen zur Entwicklung der Corona-Pandemie ebenso wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Die immanenten Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume haben wir im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt bzw. ausgeübt.

Der Vorstand wird vierteljährlich über die Entwicklung der Strukturmerkmale des Kreditportfolios, die Einhaltung der Limite und die Entwicklung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen für Einzelrisiken schriftlich unterrichtet. Eine ad-hoc-Berichterstattung sowie eine anlassbezogene Berichterstattung anlässlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie ergänzt das standardisierte Verfahren.

Entwicklung der Risikovorsorge:

Art der Risikovorsorge	Anfangsbestand per 01.01.2021	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand per 31.12.2021
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Einzelwertberichtigungen	18,2	1,4	2,6	0,8	16,2
Rückstellungen	1,2	0,2	0,8	-,-	0,6
Pauschalwertberichtigungen	16,7	-,-	2,9	-,-	13,8
Pauschale Rückstellungen *	-,-	3,5	-,-	-,-	3,5
Gesamt	36,1	5,1	6,3	0,8	34,1

* Für nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Mit Blick auf den vom IDW am 13. Dezember 2019 veröffentlichten und ab dem Geschäftsjahr 2022 verpflichtend anzuwendenden RS BFA 7 zur Bemessung von Pauschalwertberichtigungen haben wir eine Pauschalwertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten gebildet, der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert.

Eine deutliche Erhöhung der Risikovorsorge im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie war im Rahmen unseres, wie vorstehend beschriebenen, Forderungsbewertungsprozesses bisher nicht festzustellen.

3.1.1.3 Adressrisiken im Eigengeschäft

Die Adressenausfallrisiken im Eigengeschäft umfassen negative Abweichungen von den Buchwerten der Adressenausfallrisikopositionen, welche einerseits aus einem drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsausfall eines Emittenten oder eines Kontrahenten (Ausfallrisiko) resultiert, andererseits aus der Gefahr entsteht, dass sich im Zeitablauf die Bonitätseinstufung (Ratingklasse) des Schuldners innerhalb der Ratingklassen 1 bis 16 (gemäß Sparkassenlogik) ändert und damit ein möglicherweise höherer Spread gegenüber der risikolosen Zinskurve berücksichtigt werden muss (Migrationsrisiko). Dabei unterteilt sich das Kontrahentenrisiko in ein Wiedereindeckungsrisiko und ein Erfüllungsrisiko. Zudem gibt es im Eigengeschäft das Risiko, dass die tatsächlichen Restwerte der Emissionen bei Ausfall von den prognostizierten Werten abweichen.

Die Steuerung der Adressenausfallrisiken des Eigengeschäfts erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Größenklassenstruktur, der Bonitäten, der Branchen sowie des Risikos der Engagements.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Festlegung von Limiten je Partner (Emittenten- und Kontrahentenlimite)
- Regelmäßige Bonitätsbeurteilung der Vertragspartner anhand von externen Ratingeinstufungen sowie eigenen Analysen
- Berechnung des Adressenausfallrisikos für die Risikotragfähigkeit mit dem Kreditrisikomodell „Credit Portfolio View“

Die Eigengeschäfte umfassen zum Bilanzstichtag ein Volumen von 2.596,3 Mio. EUR. Wesentliche Positionen sind dabei die Schuldverschreibungen und Anleihen im Direktbestand (1.785,9 Mio. EUR) sowie ein Wertpapierspezialfonds (808,9 Mio. EUR).

Für die Schuldverschreibungen und Anleihen im Direktbestand sowie im Spezialfonds zeigt sich nachfolgende Ratingverteilung:

Externes Rating Standard & Poor´s	AAA bis BBB	BBB- bis BB-	B+ bis C	D	ungeratet
Ratingklassen	1 - 4	5 - 10	11 - 15	16 - 18	-
31.12.2021	92,2 %	7,1 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %
31.12.2020	91,7 %	7,3 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %

3.1.2 Qualitative Angaben zum Marktrisiko

3.1.2.1 Offenlegungsanforderungen und Definition

Die Vorlage EU MRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Marktrisikos dar.

Das Marktpreisrisiko wird definiert als Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von Risikofaktoren ergibt.

Die Steuerung der Marktpreisrisiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie unter besonderer Berücksichtigung der festgelegten Limite und der vereinbarten Anlagerichtlinien für den Spezialfonds.

3.1.2.2 Marktrisiken aus Zinsen (Zinsänderungsrisiken)

Das Zinsänderungsrisiko wird definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung der risikolosen Zinskurve ergibt. Ferner ist die Gefahr einer unerwarteten Rückstellungsbildung bzw. -erhöhung im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs gemäß IDW RS BFA 3 n. F. zu berücksichtigen. Im Sinne dieser Definition werden alle zinstragenden Positionen des Anlagebuchs betrachtet. Ebenso Teil des Zinsänderungsrisikos ist das Risiko, dass der geplante Zinskonditions- bzw. Strukturbeitrag unterschritten wird.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Periodische Ermittlung, Überwachung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs auf Basis der IT-Anwendung itm (zeb/integrated.treasury-manager) mittels Szenariorechnung (Haltedauer 12 Monate, Orientierung an einem Konfidenzniveau 99,0 %). Die negative Auswirkung auf den Zinsüberschuss in einem Risikoszenario im Vergleich zum Basisszenario stellt den Wert dar, der auf das Risikotragfähigkeitslimit angerechnet wird. Abschreibungsrisiken für festverzinsliche Wertpapiere werden in den Marktpreisrisiken berücksichtigt.

Die Berechnungen beinhalten auch eine Überprüfung, ob bei Eintritt des unterstellten Risikoszenarios eine Rückstellung gem. IDW RS BFA 3 n. F. zu bilden wäre.

- In der ökonomischen Sichtweise ist das Zinsänderungsrisiko als negative Abweichung des Barwertes der Zahlungsströme von ihrem Ausgangsbarwert definiert. Dabei wird das Verlustrisiko (Value-at-Risk) für den aus den Gesamtzahlungsströmen errechneten Barwert auf Basis der historischen Simulation der Marktzinsänderungen unter Verwendung eines Konfidenzniveaus von 99,9 % bestimmt. Die ermittelte Limitauslastung zeigt zusammen mit dem Zinsbuch-Cashflow und weiteren Kennzahlen (Zinsrisikokoeffizient) ggf. einen Bedarf an Steuerungsmaßnahmen auf (Neuanlagen, Verkäufe bzw. Absicherungen (u. a. durch Swapgeschäfte)).
- Aufbereitung der Cashflows für die Berechnung des Zinsrisikokoeffizienten gemäß § 25a Abs. 2 KWG und BaFin-Rundschreiben 6/2019.

Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung wurden zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken auch derivative Finanzinstrumente in Form von Zinsswaps in bedeutendem Umfang eingesetzt (vgl. Angaben im Anhang zum Jahresabschluss). Die Zinsswaps werden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches einbezogen. Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung der Zinsrisiken von Wertpapieren gebildet.

Auf Basis des Rundschreibens 6/2019 (BA) der BaFin vom 6. August 2019 (Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch) haben wir zum Stichtag 31. Dezember 2021 die barwertige Auswirkung einer Ad-hoc-Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um + bzw. - 200 Basispunkte errechnet.

EUR	Zinsänderungsrisiken	
	Zinsschock (+200 / -200 BP)	
	Vermögensrückgang	Vermögenszuwachs
Mio. EUR	-287,2	+91,1

3.1.2.3 Marktrisiken aus Spreads

Das Spreadrisiko wird allgemein definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von Spreads bei gleichbleibendem Rating ergibt. Nach der internen Risikodefinition entspricht der Erwartungswert dem aktuellen Marktwert der verzinslichen Positionen. Dabei wird unter einem Spread der Aufschlag auf eine risikolose Zinskurve verstanden. Er ist spreadunabhängig von der zu Grunde liegenden Zinskurve zu sehen, d. h. ein Spread in einer anderen Währung wird analog einem Spread in Euro behandelt.

Im Sinne dieser Definition ist also eine Spread-Ausweitung, die sich durch eine Migration ergibt, dem Adressenausfallrisiko zuzuordnen. Implizit enthalten im Spread ist auch eine Liquiditätskomponente.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Wöchentliche bzw. monatliche Ermittlung der handelsrechtlichen bzw. ökonomischen Marktpreisrisiken aus verzinslichen Positionen
- Für die selbstverwalteten Bestände Berücksichtigung in der handelsrechtlichen Sichtweise mittels einer Szenariorechnung (Haltedauer 250 Tage, Ableitung Rendite- bzw. Spreadparameter auf Basis 99%-Konfidenzniveau)
- Berücksichtigung von Risiken aus verzinslichen Positionen im Spezialfonds in der handelsrechtlichen Sichtweise auf Basis einer von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Risikokennziffer (Haltedauer 250 Tage, 99%-Konfidenzniveau). Die Kennziffer berücksichtigt insbesondere Zinsänderungs-, Aktienkurs-, Spread-, Währungs- und Volatilitätsrisiken
- Bei der ökonomischen Sichtweise erfolgt die Ermittlung auf Basis assetklassen- und ratingspezifischer Veränderungen der Creditspreads (Haltedauer 250 Tage, 99,9%-Konfidenzniveau)
- Anrechnung der ermittelten Risiken auf die bestehenden Risikolimits.

3.1.2.4 Aktienkursrisiken

Das Marktpreisrisiko aus Aktien wird definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von Aktienkursen ergibt. Nach der internen Risikodefinition entspricht der Erwartungswert dem aktuellen Marktwert der Aktienpositionen.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Berücksichtigung von Aktienkursrisiken im Spezialfonds in der handelsrechtlichen Sichtweise auf Basis einer von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Risikokennziffer (Haltedauer 250 Tage, 99%-Konfidenzniveau), die Kennziffer berücksichtigt insbesondere Zinsänderungs-, Aktienkurs-, Spread-, Währungs- und Volatilitätsrisiken
- In der ökonomischen Sichtweise Ermittlung auf Basis der historischen Entwicklung des MSCI Europe (Haltedauer 250 Tage, 99,9%-Konfidenzniveau)
- Anrechnung der ermittelten Risiken auf die bestehenden Risikolimits

Aktien werden zurzeit ausschließlich im Spezialfonds gehalten. Das Aktienmandat im Spezialfonds wird unter anderem durch eine festgelegte Vermögensuntergrenze und ein Stopp-Loss-Limit gesteuert.

3.1.3 Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko

Die Vorlage EU LIQA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungsrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden nachfolgend definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/ oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachzukommen.

Das Refinanzierungsrisiko ist definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten. Dabei sind sowohl negative Effekte aus veränderten Marktliquiditätsspreads als auch aus einer adversen Entwicklung des eigenen Credit-Spreads maßgeblich. Zum anderen beschreibt es die Gefahr, dass negative Konsequenzen in Form höherer Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur eintreten.

Die Steuerung der Liquiditätsrisiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie. Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Regelmäßige Ermittlung und Überwachung der Liquiditätsdeckungsquote gemäß Art. 412 CRR i. V. m. der delVO 2015/61
- Regelmäßige Ermittlung der Survival Period und Festlegung einer Risikotoleranz
- Diversifikation der Vermögens- und Kapitalstruktur
- Regelmäßige Erstellung von Liquiditätsübersichten auf Basis einer internen Liquiditätsplanung, in der die erwarteten Mittelzuflüsse den erwarteten Mittelabflüssen gegenübergestellt werden
- Tägliche Disposition der laufenden Konten
- Liquiditätsverbund mit Verbundpartnern der Sparkassenorganisation
- Definition eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses sowie eines Notfallplans
- Erstellung einer Refinanzierungsplanung

Die Sparkasse hat einen Refinanzierungsplan aufgestellt, der die Liquiditätsstrategie und den Risikoappetit des Vorstands angemessen widerspiegelt. Der Planungshorizont umfasst den Zeitraum bis zum Jahr 2024. Grundlage des Refinanzierungsplans sind die geplanten Entwicklungen im Rahmen der mittelfristi-

gen Unternehmensplanung. Darüber hinaus wird auch ein Szenario unter Berücksichtigung adverser Entwicklungen betrachtet.

Unplanmäßige Entwicklungen, wie z. B. vorzeitige Kündigungen sowie Zahlungsunfähigkeit von Geschäftspartnern, werden dadurch berücksichtigt, dass im Rahmen der Risiko- und Stressszenarien sowohl ein Abfluss von Kundeneinlagen als auch eine erhöhte Inanspruchnahme offener Kreditlinien simuliert wird. An liquiditätsmäßig engen Märkten ist die Sparkasse nicht investiert.

Im Risikofall liegt die Survival Period der Sparkasse zum Bilanzstichtag in einem Laufzeitband zwischen fünf und sechs Monaten entsprechend Definition der Laufzeitbänder gem. Additional Monitoring Metrics for Liquidity Reporting (AMM).

Es bestehen Risikokonzentrationen in Bezug auf täglich fällige Kundeneinlagen. Aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase nimmt jedoch der Anteil der kurzfristig fälligen Bilanzpassiva bei den Kundeneinlagen zu.

Die Zahlungsfähigkeit der Sparkasse war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

3.1.4 Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko

Die Vorlage EU ORA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Operationellen Risikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Unter operationellen Risiken versteht die Sparkasse die Gefahr von Schäden, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder in Folge externer Einflüsse eintreten können.

Die Steuerung der operationellen Risiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Jährliche Schätzung von operationellen Risiken auf Basis der szenariobezogenen Schätzung von risikorelevanten Verlustpotenzialen aus der IT-Anwendung „Risikolandkarte“
- Einsatz einer Schadensfalldatenbank zur Sammlung und Analyse eingetretener Schadensfälle
- Regelmäßige Messung operationeller Risiken mit der IT-Anwendung „OpRisk-Schätzverfahren“ auf der Grundlage von bei der Sparkasse sowie überregional eingetretenen Schadensfällen
- Erstellung von Notfallplänen, insbesondere im Bereich der IT

Konzentrationen bestehen bei den operationellen Risiken in folgenden Bereichen:

Aufgrund der ausschließlichen Nutzung von IT-Anwendungen des Sparkassenverbands bzw. der S-Rating und Risikosysteme GmbH bestehen hohe Abhängigkeiten im Falle eines Ausfalls der IT.

Für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen nach der CRR stellt die Sparkasse auf den Basisindikatoransatz ab.

3.1.5 Qualitative Angaben zu weiteren Risikoarten

Zusätzlich werden gemäß der Vorlage EU OVA Informationen zu Risikoarten offengelegt, die nicht Teil der Vorlagen CRA, MRA, LIQA und ORA sind. Diese Informationen betreffen das Beteiligungsrisiko.

Das Risiko aus einer Beteiligung (Beteiligungsrisiko) umfasst die Gefahr einer Minderung der Beteiligungsbuchwerte sowie einer negativen Abweichung der tatsächlichen Beteiligungserträge von den geplanten Erträgen (Ausschüttungen). Darüber hinaus werden u. a. mögliche Zahlungen im Rahmen des Haftungsverbandes und sonstige Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit zur Sparkassen-Finanzgruppe berücksichtigt.

Je nach Beteiligungsart unterscheidet man nach dem Risiko aus Kapitalbeteiligungen, strategischen Beteiligungen, Beteiligungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags sowie aus der Beteiligung am Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL).

Die Steuerung der Beteiligungsrisiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie. Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Rückgriff auf das Beteiligungscontrolling des Verbands für die Verbundbeteiligungen
- Ermittlung des Beteiligungsrisikos anhand kritisch gewürdigter Expertenschätzungen
- Regelmäßige Auswertung und Beurteilung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen
- Regelmäßige qualitative Beurteilung der Unternehmensentwicklung, der strategischen Ausrichtung sowie der Marktstellung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	Buchwert Mio. EUR
Kapitalbeteiligungen	8,0
Strategische Beteiligungen	9,0
Beteiligungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags	2,1
Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL)	137,8
Summe	156,9

Über die Beteiligung am SVWL werden Beteiligungen an Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe indirekt gehalten.

3.1.6 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Vorstand der Sparkasse erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen. Die Sparkasse geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils der Sparkasse sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht der Sparkasse dargestellt. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der Sparkasse Münsterland Ost auswirken könnten, liegen nicht vor.

Der Vorstand der Sparkasse versichert nach bestem Wissen, dass die im Sparkasse eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Sparkasse zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

3.2 Angaben zur Unternehmensführung

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

Tabelle: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrats sind im KWG und im Sparkassengesetz NRW enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstandes in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und ggf. dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstandes achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstandes ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des Gleichstellungsgesetzes des Landes NRW beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspostitionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Eine Findungskommission sowie bei Bedarf der regionale Sparkassenverband sowie ein externes Beratungsunternehmen unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost als Träger der Sparkasse gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 c) des Sparkassengesetzes NRW auf Basis eines Vorschlags der Arbeitnehmer durch die Verbandsversammlung gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist abwechselnd für die Dauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates ein Vertreter der Stadt Münster sowie des Kreises Warendorf. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Aufgrund der oben beschriebenen sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Ein separater Risikoausschuss wurde gebildet. Im Berichtszeitraum hat er sechs Sitzungen abgehalten.

Der Vorstand sowie der Verwaltungsrat werden im Rahmen der vierteljährlichen turnusmäßigen Risikoberichterstattung und ggf. anlassbezogen (ad hoc-Berichterstattung) über die Risikosituation der Sparkasse informiert.

4 Offenlegung von Eigenmitteln

4.1 Angaben zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Vorlage EU CC1 stellt gemäß Art. 437 CRR Buchst. a) und d) bis f) CRR das harte Kernkapital, das zusätzliche Eigenkapital, das Ergänzungskapital sowie Korrektur- und Abzugspositionen dar.

In Mio. EUR		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	
	davon: Art des Instruments 1	k. A.	
	davon: Art des Instruments 2	k. A.	
	davon: Art des Instruments 3	k. A.	
2	Einbehaltene Gewinne	515,1	23
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	701,8	19
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.216,8	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 0,1	9
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	k. A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	

15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	k. A.	
26	Entfällt.		

27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-0,1	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-0,2	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.216,7	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.	

44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.216,7	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	k. A.	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	k. A.	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	k. A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	k. A.	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	1.216,7	

60	Gesamtrisikobetrag	6.589,3	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	18,47%	
62	Kernkapitalquote	18,47%	
63	Gesamtkapitalquote	18,47%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,84%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,00%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	k. A.	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	k. A.	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,84%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	8,97%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	66,0	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	8,0	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	k. A.	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	76,1	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	

Tabelle: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel

Das Kernkapital entfällt ausschließlich auf hartes Kernkapital (CET1), das sich aus einbehaltenen Gewinnen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zusammensetzt. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Sie leiten sich aus immateriellen Vermögenswerten und sonstigen regulatorischen Anpassungen (NPL-Backstopp) ab.

Zusätzliches Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (T2) bestehen nicht.

4.2 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Die Vorlage EU CC2 stellt gemäß Art. 437 1 Buchst. a) CRR die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss dar. Die vorgenommene Überleitung erfolgt in zwei Schritten:

- Gegenüberstellung der handelsrechtlichen testierten Gruppenbilanz und der Bilanz gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (FINREP)
- Zuordnung der relevanten Bilanzpositionen zu den einzelnen Eigenmittelbestandteilen (Referenz EU CC1)

Auffälligkeiten bei der Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss ergeben sich insbesondere bei dem Fonds für allgemeine Bankrisiken (Pos. 19 der Vorlage EU CC2) sowie dem Bilanzgewinn (Pos. 24 der Vorlage EU CC2).

In Mio. EUR	a)		c)
	Bilanz im veröffentlichten Abschluss und im aufsichtlichen Konsolidierungskreis		Verweis
	Zum Ende des Zeitraums		
Aktiva –			
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	1.515,9	
2	Forderungen an Kreditinstitute	161,5	
3	Forderungen an Kunden	7.999,4	
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.785,9	

5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	810,5	
6	Beteiligungen	147,3	
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	9,7	
8	Treuhandvermögen	31,3	
9	Immaterielle Anlagewerte	0,1	8
10	Sachanlagen	48,2	
11	Sonstige Vermögensgegenstände	12,8	
12	Rechnungsabgrenzungsposten	0,7	
	Aktiva insgesamt	12.523,1	
Passiva –			
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
13	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.580,5	
14	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.516,4	
15	Treuhandverbindlichkeiten	31,3	
16	Sonstige Verbindlichkeiten	8,7	
17	Rechnungsabgrenzungsposten	0,7	
18	Rückstellungen	113,2	
	Verbindlichkeiten insgesamt	11.250,8	
19	Fonds für allgemeine Bankrisiken	747,0	3
20	Eigenkapital	525,3	
21	davon: gezeichnetes Kapital	0,0	
22	davon: Kapitalrücklage	0,0	
23	davon: Gewinnrücklage	515,1	2
24	davon: Bilanzgewinn	10,2	5a
	Eigenkapital insgesamt	525,3	
	Passiva insgesamt	12.523,1	

Tabelle: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

Die Offenlegung der Sparkasse Münsterland Ost erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Da sich der bilanzielle und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis entsprechen, wurden die Spalten a) und b) zu einer Spalte zusammengefasst.

In dem Fonds für allgemeine Bankrisiken (Pos. 19) sind gebundene Vorsorgereserven (VSR) nach § 340g HGB i.H.v. 34 Mio. EUR enthalten, die nicht als Eigenmittel nach der CRR anrechenbar sind. Darüber hinaus dürfen Zuführungen zu den ungebundenen VSR nach § 340g HGB erst nach Feststellung des Jahresabschlusses 2021 aufsichtlich angerechnet werden (Art. 26 (1) f CRR). Entsprechendes gilt auch für einen veränderten Wertansatz für immaterielle Vermögenswerte (Pos. 9), die als Abzugsposition von den anrechenbaren Eigenmitteln zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 24 Abs. 4 SpkG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 2 g) SpkG NRW beschließt die Verbandsversammlung als Vertretung des Trägers der Sparkasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns (Pos. 24) nach § 25 SpK NRW.

5 Offenlegung der Vergütungspolitik

Der rechtliche Rahmen für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten wird auf europäischer Ebene in der Capital Requirements Directive (CRD) geregelt und ist durch das KWG und die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Für die Zwecke der CRR gilt die Sparkasse als anderes, nicht börsennotiertes Institut und hat daher die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. a - d, h - k CRR anhand der Vorlagen EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 der DVO (EU) 2021/637 offenzulegen.

5.1 Angaben zur Vergütungspolitik

Die Vorlage EU REMA enthält Angaben zu den zentralen Merkmalen der Vergütungspolitik der Sparkasse sowie zur Umsetzung dieser Politik.

5.1.1 Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 1 S. 1 der InstitutsVergV obliegt dem Vorstand. Ein Vergütungskontrollausschuss wurde nicht gebildet. Der Vorstand hat 53 Sitzungen während des Geschäftsjahres 2021 abgehalten.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands ist nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 2 der InstitutsVergV der Verwaltungsrat verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr acht Sitzungen abgehalten.

Eine Einbindung externer Berater bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems ist nicht erfolgt.

Die Vergütungspolitik der Sparkasse bezieht sich auf das gesamte Institut. Die S-Servicepartner NRW GmbH (Tochtergesellschaft der Sparkasse Münsterland Ost) ist ein nachgeordnetes Unternehmen nach § 10a KWG und unterliegt gem. § 27 InstitutsVergV der gruppenweiten Vergütungsstrategie. Weitere Tochtergesellschaften sind hiervon nicht erfasst, da diese keinen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis mit der Sparkasse bilden.

Die Sparkasse hat für das Geschäftsjahr 2021 diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger.

Entsprechend den Vorgaben in § 25a Abs. 5b KWG, den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vom 25. März 2021 wurden für die Risikoträgeridentifizierung Kriterien wie Hierarchie, Funktion, Kompetenz berücksichtigt.

Identifiziert wurden neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und Vorstands, die Mitglieder der 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie bestimmte Funktionsträger (z.B. besondere Beauftragte) und ggf. auch Mitglieder ab der 2. Führungsebene unterhalb des Vorstands, sofern diese Managementverantwortung für wesentliche Geschäftsbereiche haben.

5.1.2 Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems

5.1.2.1 Allgemeine Angaben

Die Sparkasse Münsterland Ost ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen (TVöD-S), Anwendung. Die überwiegende Anzahl der Beschäftigten (99 %) erhält eine Vergütung auf dieser tariflichen Basis. Ergänzt wird diese um außertarifliche Bestandteile in geringem Umfang.

Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die außertariflich Beschäftigten (erste Ebene unterhalb des Vorstands) erhalten eine Vergütung auf der Basis privater Dienstverträge.

5.1.2.2 Vorstand sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Münsterland Ost erhielten im Jahr 2021 eine feste Vergütung, die sich aus einem Grundbetrag und einer allgemeinen Zulage zusammensetzte. Darüber hinaus wurde den Vorstandsmitgliedern eine leistungsorientierte Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr gewährt. Über die Auszahlung der leistungsorientierten Vergütung und deren Höhe entscheidet der Hauptausschuss auf Basis der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele (Kunden- bzw. Mitarbeiterperspektive) in jedem Jahr neu. Darüber hinaus stand den Vorständen ein Dienstwagen zur Verfügung, der auch privat genutzt werden durfte.

In Anlehnung an die Vergütung des Vorstandes setzte sich die Vergütung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes im Jahr 2021 in einem Fall aus einem Grundbetrag und einer allgemeinen Zulage sowie in einem Fall aus einem Jahresfestgehalt zusammen. Ferner wurde ein Dienstwagen (inkl. privater Nutzung) und eine leistungsorientierte Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr gewährt (Bemessung, Höhe und Auszahlung analog Vorstand).

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstandes ist der Verwaltungsrat zuständig. Er orientiert sich an den Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände zu den Anstellungsbedingungen für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter. Auf Basis dieser Empfehlungen erhalten die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes eine Absicherung im Alter, die in drei Fällen rückstellungsbasiert und in einem Fall mittels einer zusätzlichen Auszahlung erfolgt.

5.1.2.3 Außertariflich Beschäftigte

Die Sparkasse Münsterland Ost beschäftigt per 31.12.2021 insgesamt 11 außertariflich Beschäftigte, bei deren Vergütung der TVöD-S keine Anwendung findet. Im Jahr 2021 wurde auf Basis einer Funktionsbewertung die jeweilige fixe Vergütung sowie der Basisbetrag für die variable Vergütung abgeleitet. Die Auszahlung der variablen Vergütung war abhängig von der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele (Kunden- bzw. Mitarbeiterperspektive) des relevanten Jahres.

Darüber hinaus haben im Jahr 2021 einzelne außertariflich Beschäftigte, abhängig von der individuellen Leistung des Vorjahres, eine Erfolgsprämie erhalten. Die Festlegung erfolgte diskretionär durch den Ressortvorstand. Hierbei wurden sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren berücksichtigt. Für die variable Vergütung wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

Per 31.12.2021 wurde vier außertariflich Beschäftigten, die in Verhinderungsfällen den Vorstand vertreten, eine monatliche Zulage gewährt. Ferner stand zwei Beschäftigten aus diesem Personenkreis eine monatliche KfZ-Pauschale oder ein Dienstwagen zur Verfügung, der auch privat genutzt werden durfte.

5.1.2.4 Tarifbeschäftigte

Im Jahr 2021 wurden an einen Teil der Beschäftigten, neben der tariflichen Vergütung, fixe und variable außertarifliche Vergütungsbestandteile gezahlt.

Darüber hinaus haben einzelne Beschäftigte, abhängig von der individuellen Leistung, eine Erfolgsprämie erhalten. Die Festlegung erfolgte diskretionär durch die Führungskräfte. Hierbei werden sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren berücksichtigt. Für die variable Vergütung wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

Vor dem Hintergrund besonderer Aufgaben oder Funktionen haben einzelne Beschäftigte eine monatliche Zulage als fixen außertariflichen Vergütungsbestandteil erhalten.

5.1.2.5 Art und Weise der Gewährung

Die Auszahlung der tariflichen Vergütung, der fixen Vergütung der Vorstände und außertariflich Beschäftigten sowie der fixen außertariflichen Zulagen erfolgt monatlich. Die variablen Vergütungsbestandteile werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausgezahlt.

5.1.2.6 Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Hauptausschusses und des Risikoausschusses der Sparkasse erhalten ein Sitzungsgeld von 500,00 EUR je Sitzung. Für zusätzlich wahrgenommene Mandate in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse oder im Beirat wird jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 EUR bzw. 256,00 EUR gezahlt. Die Vorsitzenden erhalten jeweils den doppelten Betrag. Erfolgsbezogene Anteile, Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sowie Ansprüche bei vorzeitiger oder regulärer Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht.

5.1.2.7 Überprüfung der Vergütungssysteme

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hat die Überprüfung der Vergütungspolitik im Rahmen der jährlichen Angemessenheitsüberprüfung gem. § 12 Abs. 1 InstitutsVergV – auch anhand der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie - für die Mitarbeiter bzw. den Vorstand zur Kenntnis genommen. Hierbei wurden keinerlei Änderungen vorgenommen. Die Angemessenheit des Vergütungssystems wurde bestätigt.

Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht durch die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten für diesen Personenkreis nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts: Die Vergütung setzt sich im Wesentlichen aus einem hohen Anteil fixer Vergütung und nur zu einem geringen Anteil an variabler Vergütung zusammen.

Die Sparkasse verfügt über ein Abfindungsrahmenkonzept samt Abfindungsgrundsätzen.

5.1.2.8 Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen

Sofern an die Risikoträger eine variable Vergütung gezahlt wird, bestehen keine nennenswerten Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, da die variable Vergütung nur in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zur fixen Vergütung bzw. in Einzelfällen bis zur festgesetzten Obergrenze gewährt wird.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt. Vor Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden.

5.1.2.9 Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Im Einklang mit § 25a Abs. 5 KWG hat der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat eine institutsinterne Obergrenze von 1:1 für die variable Vergütung in Relation zur fixen Vergütung beschlossen, die für das Geschäftsjahr durchgehend eingehalten wurden.

5.1.2.10 Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt

Die Sparkasse nimmt keine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD in Anspruch. Sachverhalte, die eine Anzeigepflicht auslösen würden, liegen im Berichtsjahr nicht vor.

5.2 Angaben zur Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde

Die Vorlage EU REM1 enthält Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Sparkasse gemäß Art. 94 der Richtlinie 2013/36/EU, § 1 Abs. 21 KWG und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben und die in diesem Template enthaltenen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Vollzeitäquivalenten mit Ausnahme des Vorstandes, dieser ist in Form der Anzahl der Personen offenzulegen.

Alle Betragsangaben in Mio. EUR			a	b	c	d
			Leitungsorgan – Aufsichts- funktion	Leitungsorgan – Leitungs- funktion	Sonstige Mit- glieder der Geschäfts- leitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	3	-	13
2		Feste Vergütung insgesamt	-	9,03	-	2,66
3		Davon: monetäre Vergütung	-	1,51	-	2,18
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen	-	7,52	-	0,48
8		(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	22	3	-	13
10		Variable Vergütung insgesamt	0,11	0,23	-	0,47
11		Davon: monetäre Vergütung	0,11	0,23	-	0,47
12		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15	Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-	
16	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-	
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		0,11	9,25	-	3,12

Tabelle: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

Die abgebildeten Vergütungen des Jahres 2021 wurden nach dem Zuflussprinzip erhoben. Die Summe der variablen Vergütungen enthält daher u. a. auch Zahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr.

In den Angaben der festen Vergütung sind die jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in der Gesamtsumme enthalten. Zusätzlich wird die Summe der Zuführung des Jahres 2021 differenziert unter „sonstige Position“ (Zeile 7 der Vorlage EU REM1) ausgewiesen.

In der Spalte a wurden auch die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder berücksichtigt, sofern sie im Jahr 2021 an einer Sitzung teilgenommen haben.

Die Anzahl der identifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthält in der Rubrik a und b jeweils einen Beschäftigten, der unterjährig in 2021 ausgeschieden ist.

In der Spalte d der Vorlage EU REM1 wurden die identifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene der 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie bestimmte Funktionsträger (z.B. besondere Beauftragte) und ggf. auch Mitglieder ab der 2. Führungsebene unterhalb des Vorstands berücksichtigt, sofern diese Managementverantwortung für wesentliche Geschäftsbereiche haben.

5.3 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für das Geschäftsjahr wurden keine garantierten variablen Vergütungen an Risikoträger gewährt. Ebenso wurden im Geschäftsjahr keine Abfindungen an als Risikoträger identifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet. Insofern erfolgt keine Darstellung der Vorlage EU REM2.

5.4 Angaben zu zurückbehaltener Vergütung

Ein Zurückbehalt und eine Aufschiebung von Vergütungen ist bei der Sparkasse nicht anzutreffen. Daher entfällt die Vorlage EU REM3.

5.5 Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

Die Vorlage EU REM4 enthält Angaben zu Jahresvergütungen von einer Millionen EUR oder mehr und der Anzahl der identifizierten Mitarbeiter.

Im Berichtsjahr 2021 erhielten drei identifizierte Mitarbeiter eine Vergütung, die sich in Summe auf 1 Mio. EUR oder mehr belief.

	EUR	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	2
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	1

Tabelle: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

6 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Münsterland Ost die nach der CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Münsterland Ost

Münster, 03.05.2022

Richter

Scholz

Dr. Saxe

Klein